

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 11 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwZG) wird durch diese Bekanntmachung

Herrn

Adriano Bellano

Via Carrara 137

IT 04013 Latina Scalo LT

durch die Stadt Rottenburg am Neckar, Ordnungsamt – Abteilung Verkehr und Bußgeld – davon in Kenntnis gesetzt, dass das nachfolgende Schriftstück öffentlich zugestellt wird:

Verfügung vom 23.09.2025

Die Verfügung kann beim

Ordnungsamt – Verkehr und Bußgeld –

Gebäude D – 2. OG, Zimmer D 106

Marktplatz 18

Zugang „Hinter dem Rathaus“

72108 Rottenburg am Neckar

vom Empfänger selbst oder von dessen Bevollmächtigten während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen bzw. abgeholt werden.

Nach § 11 Abs. 2 Satz 6 LVwZG gilt die oben genannte Verfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit Bekanntgabe der Verfügung beginnt die in dem oben genannten Schriftstück genannte Rechtsbehelfsfrist zu laufen. Das bedeutet, dass der oben genannte Bescheid nach Ablauf eines Monats nach seiner Bekanntgabe unanfechtbar wird.

Ordnungsamt, 23.09.2025

-Ordnungsamt-